

Anbau- und Liefervertrag 2018

Nr. WR18009

Quinoa

Die untenstehenden Vertragsparteien (Punkt 1) schließen folgenden Anbau- und Liefervertrag:

1. Vertragsparteien

1.1 Aufkäufer		
in Zusammenarbeit mit <i>(nur ausfüllen, wenn zutreffend)</i>		
Lagerhaus/Handelsfirma		Filiale/Übernahmestelle
1.2 Produzent		
<i>Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!</i>		
Name	Vorname	E-Mail
Postleitzahl	Ort	Betriebsnummer
Straße	Hausnummer	Telefonnummer
<i>Bitte ankreuzen!</i>		
a) Handelt es sich um eine Bio-Produktion? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
b) Bio-Kontrollstelle: <input type="checkbox"/> ABG <input type="checkbox"/> SGS <input type="checkbox"/> LACON <input type="checkbox"/> BIOS <input type="checkbox"/> Andere: _____		
Der Produzent hat das aktuell gültige Bio-Zertifikat diesem Vertrag beizulegen!		

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Anbau von **Quinoa (*Chenopodium quinoa*)**, sowie die Lieferung und Übernahme der daraus erwachsenen Ernte 2018 zu den im Anhang ./1 definierten Lieferbedingungen.

3. Flächen

(Bitte ausfüllen)

Feld	ha
1
2
3
4
Gesamt

4. Spätester Liefertermin

Die oben genannte Ware kann bis spätestens Ende Oktober vom Aufkäufer übernommen werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Aufkäufer (Lagerhaus)

Unterschrift Produzent (Landwirt)

Anhang ./1
zu Anbau- und Liefervertrag 2018
Nr. WR18009
Quinoa

1. Pflichten des Produzenten

1.1 Flächen und Saatgutkriterien

Der Produzent verpflichtet sich zur Lieferung von Quinoa zu den in Punkt 3 des Vertrages vereinbarten Flächen. Anbau, Bestandspflege und Ernte erfolgen auf eigene Kosten und Risiken des Produzenten. Es ist ausschließlich Saatgut über den Vertragspartner (Aufkäufer) zu beziehen, was auf Anfrage nachzuweisen ist. Der Anbau von wirtschaftseigenem Saatgut (Nachbausaatgut) ist ausdrücklich verboten.

1.2 GMO

Gentechnisch veränderte Sorten dürfen NICHT angebaut werden.

1.3 Mindestsaatstärke

Die Kultur ist mit folgender Mindest-Saatstärke anzubauen: 7 – 15 kg/ha

1.4 Lieferung

Der Aufwuchs der vertragsgegenständlichen Sorte ist reinsortig unmittelbar nach der Ernte abzuliefern. Der Produzent führt von der Saatgutübernahme, über Anbau, Kulturpflege bis zur Ernte eigene Aufzeichnungen und weist diese auf Anfrage dem Aufkäufer vor.

Die Lieferung gilt frei Lagerhaus gemäß Punkt 1 des Vertrages.
Der im Vertrag vereinbarte späteste Liefertermin ist einzuhalten.

1.5 Transportbehältnisse

Alle Transportbehältnisse (Anhänger, Container, Big Bags, etc.) müssen sauber und lebensmitteltauglich sein.

1.6 Bei Bio-Produktionen hat der Produzent den Nachweis zu erbringen, dass er sich von einer anerkannten Kontrollstelle prüfen lässt. Er verpflichtet sich, eine gültige Biozertifizierung vor der Lieferung vorzulegen und nur anerkannte Ware zu liefern.

2. Rechte und Pflichten des Aufkäufers

2.1 Besichtigungsrecht

Der Aufkäufer oder ein von ihm benannter Vertreter hat jederzeit das Recht, die Felder zu besichtigen und Proben zu entnehmen.

2.2 Übernahme der Ware

Der Aufkäufer übernimmt die gesamte auf der Vertragsfläche gewachsene Ernte bei Erfüllung der Qualitätsnormen gemäß Punkt 4 des Anhangs.

2.3 Ablehnung der Ware

Ware, die den Qualitätskriterien nicht entspricht, kann vom Aufkäufer abgelehnt werden. Kosten für die Rückabwicklung gehen zu Lasten des Produzenten.

3. Ernte und Übernahme

Die Ernte der Quinoa-Flächen sollte nicht am Wochenende erfolgen. Wir empfehlen, die Ernte am Beginn einer Arbeitswoche zu organisieren und mit der geplanten Übernahmestelle abzustimmen, da die Saat eventuell sofort nach der Übernahme getrocknet werden muss.

Die Übernahme kann lose, mit Saatgutcontainern oder in Big Bags erfolgen.

4. Qualitätskriterien

4.1 Mikrobiologische Kriterien gemäß österreichischem Lebensmittelbuch (ÖLMB, Codex alimentarius Austriacus)

Die angelieferte Rohware muss vor der Reinigung und Trocknung folgenden Qualitätsnormen entsprechen:

Kriterium	ÖLMB	Umrechnung
Salmonella spp.	nicht nachweisbar in 25 g	nicht nachweisbar in 25 g
Staphylococcus aureus	$1,0 \times 10^3/g$	1.000/g
Eschericia coli	$1,0 \times 10^5/g$	100.000/g
sulfitreduzierende Clostridien	$1,0 \times 10^5/g$	100.000/g
Bacillus cereus	$1,0 \times 10^5/g$	100.000/g
Schimmelpilze	$1,0 \times 10^6/g$	1.000.000/g

4.2 Physikalische und chemische Parameter (nach der Reinigung)

Kriterium	Zustand bzw. Wert
Allgemeinzustand	reif, gesund, handelsüblich
Geschmack	ohne Fremdgeschmack, kein Gärungsgeschmack
Geruch	sortentypisch und einwandfrei, ohne Fremdgeruch
Reinheit	min. 99,9 %
Gluten	0,0 %
Fremdbesatz und Schmutz	max. 0,1 %
Feuchtigkeit	max. 11,0 %

4.3 Sonstige Kriterien

Kriterium	Stück
Sklerotien	0
Gemeiner (weißer) Stechapfel, Datura stramonium L	0
Ambrosia	0

4.4 GMO

Kriterium	
GMO-Verunreinigung	0 %

5. Verwertung der Ernte

Die Verwertung der Ware zum bestmöglichen Marktpreis wird von der RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft, Wienerbergstraße 3, 1100 Wien, durchgeführt, die sie an Drittkunden (Endkäufer) vermittelt.

6. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Anlieferung der gesamten Amaranth-Produktionen in einem Genossenschaftsgebiet und
- Eingang aller Muster bei der RWA Raiffeisen Ware Austria AG (kurz RWA AG) und
- Vorliegen der tatsächlichen Reinigungsergebnisse der Saatgutstation Korneuburg

Basis für die Berechnung ist die fertig gereinigte trockene Ware bzw. sind die Werte aufgrund der Probesiebungen und Analysen im Saatgut-Labor der RWA AG.

Für die Feststellung der Feuchtigkeit gelten ausschließlich die Werte, die in einer Betriebsstätte der RWA AG festgestellt wurden. Erste Mitteilungen, die von einer Lagerhaus-Übernahmestelle stammen, dienen ausschließlich zur Vorinformation und sind nicht bindend.

Abschläge werden weiterverrechnet für:

- Herausreinigung von Sklerotien
- Notwendige Spezialreinigung des Erntegutes (Farbsortierer, etc.)
- Trocknungskosten ab 11,0 % H₂O

Der Aufkäufer behält sich vor, die Zahlung in eine Akonto- und eine Schlusszahlung aufzuteilen.

Der Reinigungsabfall ist wertlos und wird auf Kosten der RWA AG entsorgt.

Für die Ernte 2018 gelten folgende unverbindlich empfohlene Richtpreise exkl. USt. auf die trockene gereinigte Ware:

- | | |
|-----------------------|-----------|
| ▪ Biologische Ware | € 1,70/kg |
| ▪ Konventionelle Ware | € 1,00/kg |

Reinigungskosten gehen zu Lasten des Produzenten. Liefert der Produzent ungereinigte Ware, werden für die Reinigung € 0,20/kg abgezogen.

7. Anwendbares Recht und Streitschlichtung

Der Gesamtvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden grundsätzlich durch gütliche Einigung beigelegt.

Ist das nicht möglich kann ein Schiedsgericht eingerichtet werden, das aus drei Mitgliedern besteht. Jede Partei kann ein Mitglied bestimmen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit, die Entscheidung ist für beide Parteien bindend. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei.

Grundlage jeder Streitschlichtung sind die Qualitäten, die aus dem Rückstellmuster, das bei der Übernahme gezogen wird, festgestellt werden.

8. Datenschutz

Der Produzent erteilt gemäß § 8 Abs 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 idgF seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe und Verwendung seiner Daten für Zwecke der Beratung, der Durchführung absatzfördernder Maßnahmen und zur Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelkette.

9. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für etwaige Lücken im Vertrag.

10. Schriftformgebot

Ergänzungen dieser Vereinbarung werden nur rechtskräftig und wirksam, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.